



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Karl Anliker AG

1. Vorbemerkungen

1.1 Bestellnummer und/oder Rahmenauftragsnummer, Artikel Nr., Artikelbezeichnung und Zeichnungsnummer müssen in sämtlichen Schriftstücken erwähnt sein.

1.2 Auf Verlangen sind weitere Dokumente wie Prüfprotokolle oder Konformitätserklärungen beizulegen.

2. Ausschliessende Geltung

2.1. Unsere Bestellungen sowie alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schliessen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2.2. Allfällige Lieferbedingungen des Lieferanten werden, sofern sie von den Lieferbedingungen Karl Anliker AG abweichen, nicht anerkannt.

3. Angebote

3.1 Durch eine Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach unseren Vorgaben zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen unserer Zustimmung.

4.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich in Schweizer Franken, wo nicht anders vereinbart und sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschliesslich Verpackung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und Prüfung der Produkte bzw. der Rechnung.

6. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrenübergang

6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

6.4 Wir sind verpflichtet, Wareneingangskontrollen hinsichtlich Identität, Menge und offensichtlicher Mängel, d.h. Transportschäden, vorzunehmen. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge solcher offenen Mängel. Später erkannte Mängel (verdeckte Mängel) werden durch uns unverzüglich beanstandet.

6.5 Der Lieferant ist für Schäden aus verspäteter Lieferung schadenersatzpflichtig.

7. Mängel, Gewährleistung

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Mängeln ist, die vereinbarte Beschaffenheit und etwaige Vorgaben in unserer Zeichnung aufweist, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

7.2 Durch Abnahmen und Freigaben von Maschinen, vorgelegten Mustern oder Proben sowie durch eine mögliche die Vereinbarung von Qualitätszielen (z.B. ppm-Vorgaben) verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsrechte; diese verkürzen sich auch nicht.

7.3. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut

7.4. Vor Inbetriebnahme resp. Beginn der Fertigung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Einbau) hat Karl Anliker AG zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Mängelbehebung resp. zum Aussortieren oder Nach-(Ersatz-)Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies Karl Anliker AG im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht uns das Recht zu diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.5 Der Lieferant hat in seinen Qualitätsaufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung seiner Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf und nach Anforderung vorzulegen. Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7.6 Der Lieferant verpflichtet sich auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums der Karl Anliker AG erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung).

8. Haftung

8.1 Für Massnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit diese Massnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht. Wir werden den Lieferanten in einem solchen Fall unterrichten und ihm soweit möglich die Möglichkeit zur Mitwirkung einräumen.

8.2 Der Lieferant hat für den gesamten Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen.

8.3 Dies umfasst im Fall von Warenlieferungen auch eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (einschliesslich der Deckung für Verbindung/Vermischung, Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung sowie Aus- und Einbau) mit einer angemessenen Deckungssumme.

9. Höhere Gewalt

9.1. Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten

9.2 Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

10. Vertragsänderungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen Karl Anliker AG und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform.

11. Vertragsbeendigung

11.1 Jeder Partei kann ein Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder ausssergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

12. Eigentumssicherung

12.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

12.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Lieferant. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemässen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

13. Qualitätssicherung

13.1 Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um die Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte sicherzustellen. Er ist verpflichtet, die Resultate der Qualitätssicherungs-Massnahmen (Messprotokolle, Prüfergebnisse, Muster usw.) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften resp. mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

14. Verpackung und Lieferung

14.1 Der Lieferant ist verantwortlich für eine geeignete Verpackung der Lieferung. Es gelten die in der Bestellung vereinbarten geltenden Incotrems.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

15.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Karl Anliker AG.

16.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.